



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 24

Rathenow, 2017-02-02

Nr. 02

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung

Tierseuchen-Allgemeinverfügung zur
Aufhebung der Allgemeinverfügung vom
09.01.2017 zur Errichtung eines
Beobachtungsgebietes wegen
Wildvogel-Geflügelpest in der Gemeinde
Milower Land 9

Öffentliche Bekanntmachung

Angliederung von Flächen in der
Gemarkung Kotzen 10

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

11

Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Ausschusses für Grundsicherung und Arbeit

12

Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung/Bauen/Vergaben

12

Öffentliche Bekanntmachung

Tierseuchen-Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 09.01.2017 zur Errichtung eines Beobachtungsgebietes wegen Wildvogel-Geflügelpest in der Gemeinde Milower Land

Die Allgemeinverfügung zur Errichtung eines Beobachtungsgebietes in der Gemeinde Milower Land vom 09.01.2017 wegen Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Begründung:

Im Landkreis Potsdam-Mittelmark wurde am 05.01.2017 in der Gemeinde Havelsee, Ortsteil Briest, der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei Wildvögeln amtlich festgestellt.

Zur Bekämpfung der Geflügelpest und zur Verhütung einer Übertragung auf Hausgeflügelbestände wurden vom Landkreis Potsdam- Mittelmark Restriktionszonen bestimmt.

Angrenzend an das vom Landkreis Potsdam-Mittelmark festgelegte Beobachtungsgebiet wurde ein **Beobachtungsgebiet** im Landkreis Havelland festgelegt, dass ein Teil der Gemeinde Milower Land (Gemeindeteil Wendenberg) einschloss.

Da alle Untersuchungen auf Geflügelpest mit negativem Ergebnis abgeschlossen wurden und keine weiteren klinischen Erkrankungen und Erregernachweise festgestellt wurden, wird die Allgemeinverfügung aufgehoben.

Hinweis:

Die Festlegungen der Allgemeinverfügung zur **Aufstallungspflicht** vom 09.01.2017 sind weiterhin einzuhalten.

D.h., Geflügel ist ab sofort bis auf Weiteres in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten. Durchführung und Teilnahme von Geflügel an Ausstellungen und Märkten mit Geflügel ist untersagt.

Geflügelhalter, die bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel halten, haben die Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016 (BAnz AT 18.11.2016 V1) einzuhalten.

Rechtsgrundlagen

- § 63 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212, letzte eingearbeitete Änderung: Artikel 388 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- § 24 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178, 2182)
- § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl.I/02, [Nr. 02], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Landkreises Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow oder in der Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen, erhoben werden.

Im Auftrag

gez.

Wernecke

Amtsleiterin/Amtstierärztin

Öffentliche Bekanntmachung

Angliederung von Flächen in der Gemarkung Kotzen

Auf der Grundlage des

§ 2 Abs. 3 Jagdgesetzes für das Land Brandenburg vom 09.10.2003 werden nachfolgend aufgelistete bejagbare Flächen der Gemarkung Kotzen vom Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Kotzen abgegliedert und an den Eigenjagdbezirk PVA Bantikow (Jagdbezirks-Nr.: 0148) angegliedert.

Allgemeinverfügung

1. Die bejagbaren Flächen in der Gemarkung Kotzen des Gemeinschaftlichen Jagdbezirkes

Flur 1, Flurstücke 165, 168, 169, 170, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 417, 223/11, 223/12, 223/13, 223/2;

Flur 11, Flurstücke 164, 166/2, 166/4, 168, 172, 174, 176, 194/1, 195, 196, 199/3, 202/2 - tlw. mit einer Gesamtgröße von ca. 24,9151 ha werden dem Eigenjagdbezirk PVA Bantikow angegliedert.

2. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung:

Auf der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kotzen wurde am 25.02.2016 mit Stimmen- und Flächenmehrheit der Beschluss gefasst, zwischen dem Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Kotzen und dem Eigenjagdbezirk PVA Bantikow zur Schaffung klarer in der Natur erkennbarer Jagdbezirks Grenzen eine Flächenabrundung vorzunehmen.

Da der Eigenjagdbezirk PVA Bantikow unmittelbar an den Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Kotzen angrenzt, erfolgt die Angliederung dieser bejagbaren Flächen. Insbesondere sind dadurch auch die Erfordernisse der Jagdpflege und einer ordnungsgemäßen Jagdausübung berücksichtigt worden.

Der Jagdberater ist gemäß § 2 Abs. 3 Jagdgesetz für das Land Brandenburg gehört worden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Das besondere öffentliche Interesse wird damit

begründet, dass alle Flächen, die bejagbar sind auch zur Verhütung von Wildschäden auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie zur Gewährleistung des Jagdschutzes, insbesondere den Schutz des Wildes vor Gefahren aller Art - so z. B. vor Wilderern, in Notzeiten und vor Wildseuchen - bejagt werden.

Der Jagdschutz ist nach der Konzeption des Gesetzes in erster Linie nicht eine Befugnis sondern eine Obliegenheit des Jagdschutzberechtigten.

Rechtsgrundlagen dieses Bescheides:

1. BJG – Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung
2. Jagdgesetz für das Land Brandenburg vom 09.10.2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.07.2014
3. Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Havelland - Der Landrat -, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Im Auftrag

gez.

Wernecke

Amtsleiterin

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Die folgenden Dienstaussweise werden hiermit für ungültig erklärt:

Philipp, Karin, Nr. 484, gültig bis 31.12.2018

Dr. Hedtke, Erich, Nr. 153, gültig bis 31.12.2018

gez.

Adler

Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat gibt bekannt, dass einberufen wurde zu
einer Sitzung des Ausschusses für Grundsicherung und Arbeit
am Mittwoch, 08. Februar 2017 um 17.15 Uhr.

Sitzungsort: Landkreis Havelland, DS Nauen, Sitzungssaal 225 (ehemals N-3-10), Goethestr. 59/60,
14641 Nauen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- TOP1 Eröffnung/Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
- TOP2 Einwendung/en gegen die Niederschrift
- TOP3 Bericht zur Aufgabenwahrnehmung Dezernat VI – Jobcenter
- TOP4 Kreisbericht Grundsicherung SGB II, IV. Quartal 2016 (Anlage)
- TOP5 Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil:

- TOP6 Sonstiges

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat gibt bekannt, dass einberufen wurde zu
einer Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung/Bauen/Vergaben
am Montag, 13. Februar 2017 um 17.30 Uhr.

Sitzungsort: Landkreis Havelland, Feuerwehrtechnisches Zentrum Friesack, Villa – Raum 02-14,
Berliner Allee 30, 14662 Friesack

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- TOP1 Objekttrudgang
- TOP2 Eröffnung/Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung/Informationen
- TOP3 Information zu geplanten Bauleistungsvergaben
- TOP4 Information zur Vergabe von Reinigungsleistungen

TOP5 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

TOP6 Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Caterina Rönnert, Bianca Lange

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
